



Satzung des Turn- und Spielvereins Borth 1971 e. V.

§ 1 Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Spielverein (TuS) Borth 1971 e. V.“. Er ist entstanden durch Zusammenschluss der beiden Vereine „Spiel- und Turnverein 1919 e. V. Borth-Wallach“ und „Spielverein Concordia Ossenberg 1923 e. V.“.
2. Der TuS Borth 1971 e. V. mit Sitz in Rheinberg-Borth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen, sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
5. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember.
6. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigung

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben. Erwachsene müssen in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
2. Ein nicht volljähriger Bewerber, muss die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters nachweisen, der sich gleichzeitig zur Erfüllung aller finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu verpflichten hat.
3. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegesuche unter Angabe der Gründe schriftlich abzulehnen. Gegen diesen Bescheid steht dem Betroffenen die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung offen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob dem Antrag stattgegeben wird.
4. Mit Einreichung des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in denjenigen Verbänden nach sich, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 6 Mitgliedsrechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht, unter Beachtung der jeweils gültigen Abteilungsordnungen, am Sportbetrieb teilzunehmen und die Einrichtungen zu nutzen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht in der Mitgliedsversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Auflösen des Vereins
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch den Tod
2. Der Austritt eines Mitgliedes muss dem Vorstand schriftlich gemeldet werden. Die Mitgliedschaft kann nur zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden, wobei das Kündigungsschreiben bis zu den genannten Terminen zugegangen sein muss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gemäß § 20 ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung, Beschlüsse oder Interessen des Vereins, unehrenhaftes Verhalten, Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages, der Aufnahmegebühr oder des Abteilungsbeitrages trotz zweifacher schriftlicher Abmahnung).
4. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

§ 8

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der zu Beginn eines jeden Halbjahres im Voraus fällig ist, wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliederversammlung der einzelnen Abteilungen bestimmen, ob und ggfl. welche Aufnahmegebühren und zusätzliche Abteilungsbeiträge erhoben werden. Dies bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
3. Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden und ausschließlich in bargeldlosem Zahlungsverkehr zu entrichten, wobei für die laufenden Mitgliedsbeiträge vom Mitglied eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen ist. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
4. In besonderen Ausnahmefällen, kann der Vorstand ein Mitglied von der Pflicht der Zahlung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen freistellen.

§ 9

Wahl- und Stimmfähigkeit

1. Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 16. Lebensjahr die Wahl- und Stimmfähigkeit.
2. Die Wahl in den Vorstand setzt die Volljährigkeit voraus.

§ 10

Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
 - a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
 - b) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
 - c) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
 - d) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

- e) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- f) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt, und zwar am ersten Sonntag im Februar des Jahres. Sollte der erste Sonntag im Februar der Karnevalssonntag sein, findet die Mitgliederversammlung in diesem Jahr automatisch am zweiten Sonntag des Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Aushang im Vereinsheim. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des neuen Vorstandes, falls dieser 2 Jahre im Amt ist,
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und
 - e) Satzungsänderungen
3. Die Beschlüsse müssen schriftlich niedergelegt und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
4. Bei Neuwahlen des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung nach der Entlastung des Vorstandes einen Wahlleiter aus der Versammlung; der die Neuwahl des ersten Vorsitzenden durchführt. Die Wahl der Mitglieder des neuen Vorstandes wird vom neu gewählten ersten Vorsitzenden geleitet.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) dem Hauptkassierer,
 - d) dem Geschäftsführer,
 - e) dem technischen Geschäftsführer und
 - f) dem Vereinsjugendleiter
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende, oder der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind gesamtvertretungsberechtigt.
3. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.500,00 € sind die schriftliche Zustimmung von mindestens 4 Mitgliedern des Vorstandes erforderlich.
4. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

5. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten. Zu diesem Zweck finden in regelmäßigen Abständen erweiterte Vorstandssitzungen statt, die der 1. Vorsitzende des Vorstandes leitet. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen, sowie Beisitzern, die themenbezogen vom Vorstand berufen werden können.

§ 13 Abteilungen

1. Der Verein umfasst derzeit folgende Abteilungen:
 - a) Fußball
 - b) Tennis
 - c) Tischtennis
 - d) Freizeit- und Breitensport
 - e) Fußballjugend
2. Weitere Abteilungen können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gegründet werden.
3. Die Abteilungen verwalten sich selbst.
4. Zur Durchführung Ihrer Aufgaben können sich die einzelnen Abteilungen eine Abteilungsordnung geben, die der Satzung des Vereins nicht widersprechen darf. Besteht keine Abteilungsordnung, so gilt die Satzung des Vereins sinngemäß.
5. Eine Abteilung wird von einem Abteilungsleiter repräsentiert, der auf einer Abteilungsversammlung in regelmäßigen Abständen – maximal 2 Jahre – neu zu wählen ist. Er vertritt die Abteilung innerhalb und außerhalb des Vereins.
6. Die einzelnen Abteilungen erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben einschließlich der Jugendarbeit jährlich einen dem Vereinsvermögen entsprechend ausreichenden Betrag. Die Höhe der den Abteilungen zur Verfügung stehenden Mittel, legt der Vorstand fest. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Abteilung. Ein jeweiliger Kassenbericht ist zum Ende eines jeden Jahres, jedoch spätestens 8 Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung, dem Hauptkassierer des Vereins zur Genehmigung vorzulegen. Die Kassenprüfer des Vereins und der Hauptkassierer haben das Recht, jederzeit die Buchhaltung der Abteilungen zu prüfen.
7. Die Abteilungen können als Strafen, Ermahnungen, Verwarnungen, Geldbußen zu Gunsten der Abteilungsjugend und Sperren festsetzen. Der Betroffene hat hierbei das Recht, in strittigen Fragen den Vorstand des Vereins um Entscheidung anzurufen.
8. Löst sich eine Abteilung auf, so sind alle Gerätschaften, Vermögenswerte und Unterlagen innerhalb von 14 Tagen geordnet dem Vorstand des Vereins zu übergeben.

§ 14 Ausschlüsse

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und besonderen Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Wahlperiode 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl beider Kassenprüfer ist unzulässig. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nur für die nächsten 2 Jahre zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, das Kassenbuch und das Vermögen des Vereins jederzeit zu überprüfen. Bei erkannten Unregelmäßigkeiten muss der Vorstand unverzüglich unterrichtet werden. Sie sind ferner verpflichtet, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 16 Abstimmungen

1. Sofern das Gesetz oder Satzung dem nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder wirksam. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine geheime Abstimmung erfolgen soll.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 5 % der Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag stellen.

§ 18 Nichtigkeit eines Beschlusses

1. Hat die Mitgliederversammlung einen Beschluss gefasst, der nach Ansicht von viersechstel der Vorstandsmitglieder den Zweck und die Interessen des Vereins erheblich gefährden, so hat der Vorstand das Recht und die Pflicht, diesen Beschluss für nichtig zu erklären. Dieser Beschluss muss bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Dieser § findet keine Anwendung bei der Wahl des Vorstandes.

§ 19 Die Jugend des Vereins

1. Die Jugendarbeit des Vereins orientiert sich an den Richtlinien des Landessportbundes des NRW (Rahmenjugendordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung).
2. Die Belange der Jugend werden von dem Vereinsjugendleiter vertreten.
3. Die Jugendarbeit wird in den einzelnen Abteilungen durchgeführt, welche sich auch Organisationsrichtlinien geben können.

§ 20 Strafmaßnahmen

1. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit folgende Strafen verhängen:
 - a) Ermahnungen
 - b) Verwarnungen
 - c) Geldbußen zu Gunsten der Jugendkasse
 - d) Sperren
 - e) Ausschluss

2. Vor Verhängung einer Strafmaßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Eine Vertretung oder Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes ist nur dann zulässig, falls der Verein sich ebenfalls vertreten lässt.

§ 21 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Verein, bei Veranstaltungen des Vereins oder bei sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeiten einschließlich der Beförderung erleiden, soweit eine Versicherung nicht eintritt.
2. Der Vorstand, die Mitglieder des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter sowie sonstige für den Verein ehrenamtlich Tätige werden gegenüber dem Verein sowie dem Mitglied und den Mitgliedern von jeglicher Haftung freigestellt, soweit eine Versicherung nicht eintritt und kein Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 22 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden.
2. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB)
3. Jede Satzungsänderung und Änderungen im Vorstand sind dem Vereinsregister bei zuständigen Amtsgericht und dem Finanzamt schriftlich mitzuteilen.
4. Zu Änderungen des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 23 Auszeichnungen und Ehrungen

1. Der Vorstand verleiht das silberne Vereinsabzeichen für:
 - a) mehr als 25jährige Mitgliedschaft,
 - b) mehr als 10jährige aktive Tätigkeit in einem der Vorstandsgremien, in einer Abteilung oder in der Jugendarbeit sowie für 10jährige Zugehörigkeit zu einer 1. Spielmansschaft des Vereins,
 - c) die Erringung überörtlicher Meisterschaften und
 - d) außergewöhnliche Verdienste.
2. Der Vorstand verleiht das goldene Vereinsabzeichen für:
 - a) mehr als 50jährige Mitgliedschaft,
 - b) mehr als 15jährige aktive Tätigkeit in einem der Vorstandsgremien, in einer Abteilung oder in der Jugendarbeit sowie für 15jährige Zugehörigkeit zu einer 1. Spielmansschaft des Vereins,
 - c) die mehrmalige Erringung überörtlicher Meisterschaften, wenn die silberne Vereinsnadel vorher verliehen wurde und
 - d) ganz hervorragende Leistungen und Verdienste zu Gunsten des Vereins.

§ 24

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zu einer solchen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die einer Auflösung zustimmen müssen. Sollte die 1. Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine weitere satzungsmäßig einberufene Versammlung in jedem Fall mit Stimmenmehrheit beschlussfähig.
3. Die Einberufungsfrist beträgt in Abänderung des § 11 Abs. 1 20 Tage. Die Einberufung und die Mitgliederversammlung dürfen nicht in die Schulferien des Landes NRW fallen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Aktion Friedensdorf e.V.“, Lanterstr. 21, 46539 Dinslaken, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25

Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft (Datum siehe unten).
2. Diese Satzung muss in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kleve eingetragen werden.
3. Die Satzungsbestimmungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sind für alle Mitglieder des TuS Borth 71 e. V. verbindlich.
4. Im Übrigen finden die Vorschriften des BGB, der Gemeinnützigkeitsverordnung und die der Sportverbände Anwendung.
5. Jedes Vereinsmitglied soll Einsicht und Kenntnis dieser Satzung erhalten. Zu diesem Zwecke liegt eine Abschrift in allen vom TuS Borth 71 e. V. benutzten Sportstätten und im Vereinslokal aus.